

schafftlichkeit des Einkommens findet aber zwischen diesen letztern Staaten und Nassau nicht statt, wohingegen die geschehene Einführung dieser Steuer in dem Herzogthume Nassau als eine weitere Ausführung der Stipulation im Art. 11 des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 zu betrachten ist.

b) Nach der im Jahre 1854 eingetretenen Erhöhung des bisherigen Steuersatzes für den aus mehligem Stoffen erzeugten Branntwein (Verordnung vom 28. Juni 1854, Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. g. F.) war die Frage entstanden, ob nicht auch die Fabrikation von Spiritus aus Rübensyrup, sowie aus Runkelrüben oder andern Rübenarten unmittelbar, mit der erhöhten Steuer zu belegen sei.

In Sachsen, wo diese beiden Fabrikationsarten nur vereinzelt und in sehr unerheblichem, sich fast nur im Stadium der Versuche bewegenden Umfange betrieben werden, fehlte es an hinreichenden Erfahrungen, um obige Frage selbstständig beantworten zu können und man hatte sich deshalb um so mehr an die in Preußen gemachten Wahrnehmungen zu halten, als dort namentlich die Branntweinbereitung aus Rübenmelasse ziemlich Ausdehnung gewonnen hat, was unter Andern daraus hervorgeht, daß, während im Jahre 1849 nur 58,669 Centner Melasse auf Spiritus verarbeitet worden, dieses Quantum im Jahre 1853 auf 224,557 Centner gestiegen war. Als daher die königlich preussische Regierung anher mittheilte, daß von ihr, nach den deshalb angestellten sorgfältigen Beobachtungen, die Melassenbrennerei für ebenso ergiebig wie die Getreide- oder Kartoffelbrennerei gehalten werde und daß auch die, ebenfalls als ein lohnendes Gewerbe erscheinende Branntweinerzeugung aus Rüben unmittelbar, deshalb eine gleiche Steuerbehandlung erheische, weil den zur Einmischung gelangenden Rüben regelmäßig Getreidemalz und Rübenmelasse zugesetzt werde, diese Stoffe aber bereits dem höhern Steuersatze unterliegen, so konnte die königliche Regierung kein Bedenken tragen, sich der in Preußen getroffenen Verfügung, nach welcher die gedachten beiden Arten der Spiritusfabrikation, mit der auf die Branntweinbereitung aus mehligem Stoffen gelegten Steuer herangezogen wurden, anzuschließen und demgemäß die Verordnung vom 19. October 1854 (Seite 194 des Gesetz- und Verordnungsblattes von gedachtem Jahre) zu erlassen. Von dieser Steuer werden übrigens, nach dem Obigen, die seitige Unterthanen, unmittelbar wenig oder nicht getroffen.

c) Der anhaltend hohe Stand der Preise des Getreides und der Kartoffeln und der hierdurch in Verbindung mit den Geschäftsstockungen des Jahres 1854 herbeigeführte Nothstand, forderten die königliche Regierung zu ernster Erwägung der Mittel auf, durch welche einem weitern Steigen der Frachtpreise wirksam entgegengetreten werden könne. Insonderheit kam hierbei, so viel den Ressort der Finanzverwaltung anlangt, in Frage, ob es nicht an der Zeit und ausführbar sei, Maßregeln zu ergreifen, um den Verbrauch der Nährstoffe, namentlich also der Kartoffeln zu andern Zwecken als zum unmittelbaren Genuße zu beschränken, damit dem Letztern eine größere Fruchtmenge zugeführt werden könne.

Hierzu standen zwei Wege offen, entweder nämlich auf eine gewisse Zeit ein allgemeines Verbot der Branntweinfabrikation aus Getreide und Kartoffeln zu erlassen oder wenigstens durch eine zeitweilige Aufhebung der Steuer-

bonification bei der Ausfuhr von Spiritus, den Anreiz zur Production des letztern überhaupt und besonders für das Ausland zu vermindern und auf diese Weise eine größere Menge Frucht der einheimischen unmittelbaren Consumtion zu erhalten. Ohne die großen Bedenken, welche die eine oder die andere dieser Maßregeln, besonders aber die erstere derselben, nach andern Richtungen hin, gehabt haben würden, zu verkennen, trat man gegen Ende des Jahres 1854 zunächst mit der königl. preussischen Regierung in diesfällige Bernehmung, ohne indeß hierdurch zu einem Resultate zu gelangen, da man preussischer Seits die Theuerung als noch nicht auf dem Standpunkte angekommen betrachtete, um das Vorgehen mit einer, eine einzelne Klasse von Gewerbetreibenden benachtheiligenden Maßregel zu rechtfertigen. Nur darüber vereinigte man sich mit der königl. preussischen Regierung, daß eine Erhöhung des Exportbonificationsatzes, wie sie in Consequenz der durch Verordnung vom 28. Juni 1854 eingetretenen Erhöhung der Branntweinsteuer nach Maßgabe der Verordnung vom 2. October 1854 (Seite 173 des Gesetz- und Verordnungsblattes) auf die Zeit vom 1. November 1855 ab, festzusetzen gewesen wäre, nicht gewährt, vielmehr auch fernerhin bis auf Weiteres nur der durch letztgedachte Verordnung festgestellte Satz von 6 $\frac{1}{2}$  Pf. für die Kanne bonificirt werde.

Nachdem aber auch im Jahre 1855 ein Herabgehen der Fruchtpreise nicht zu bemerken war und selbst nach Beendigung der Ernte eine drückende Theuerung herrschend blieb, brachte zu Ende des gedachten Jahres die preussische Regierung eine zeitweilige Aufhebung der Branntweinausfuhrbonification selbst in Anregung und da inmittelst in Frankreich und Schweden der Brennereibetrieb gänzlich untersagt, in erstem Lande auch der Eingangszoll von Spiritus von 200 Fr. auf 12 Fr. herabgesetzt, auch in Belgien die Ausfuhr von Spiritus verboten worden war, diese Maßregeln aber ein ganz außergewöhnliches Steigen der Ausfuhr von Branntwein nach den genannten Ländern und damit eine correspondirende Mehrproduction im Inlande veranlaßt hatten, so konnte die sächsische Regierung keinen Anstand nehmen, sich der angeregten Einstellung der Bonificationsgewährung anzuschließen, eine Maßregel, von welcher sich, beiläufig bemerkt, die königlich preussische Regierung eine Ersparniß von mehr als zwei Millionen Scheffel Kartoffeln für den menschlichen Genuß versprechen zu können glaubte.

Es erging deshalb unter dem 30. November 1855 die S. 646 des Gesetz- und Verordnungsblattes ersichtliche, fragliche Steuervergütung bis auf Weiteres suspendirende Verordnung.

Ob indeß diese Maßregel in der That den gewünschten Einfluß auf den Stand der Cerealienpreise gehabt habe, ist, da auf diesen noch andere verschiedenartige Factoren einwirken, allerdings nicht nachzuweisen, zumal sich nicht feststellen läßt, welchen Preis die Kartoffeln ohne jene Maßregel gehabt haben würden; jedenfalls läßt sich aber annehmen, daß die letztere wenigstens den Erfolg gehabt haben werde, die Beunruhigung des Publicums wegen weiterer Preissteigerung der Nährfrüchte zu vermindern.

Als sich demnächst im Jahre 1856 günstigere Ernteaussichten eröffneten und das, später auch nachhaltig gebliebene Sinken der Getreidepreise begann, konnte eine weitere Versagung der Exportbonification nicht mehr als nothwendig anerkannt werden, und da man zugleich zu der Ueberzeugung gelangt war, daß, wenn das für die Land-